

Auftrag zur Erstattung eines Verkehrswertgutachtens

Auftraggeber:

erteilt dem

Auftragnehmer:

Sachverständigenbüro Philipp Launer
Hoffmannsweg 8, 32052 Herford
Tel.: 05221 54092; eMail: info@sv-buero-launer.de

*den Auftrag zur Erstattung eines Verkehrswertgutachtens
zu den umseitig aufgeführten Bedingungen für das Objekt*

Objekt:

Verwendungszweck:

Wertermittlungsstichtag:

Ausfertigungen:

Stück

Die hierzu erforderlichen Unterlagen

- stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer – teilweise – zur Verfügung (s. Rückseite)
- besorgt der Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers bei den entsprechenden Stellen (Grundbuchamt, Katasteramt, Bauamt, Bank-Beleihungsunterlagen u.s.w.); der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer Vollmacht, diese Unterlagen zu beschaffen bzw. bei den Ämtern / Bank(en) einzusehen.

Honorarvereinbarung:

- Honorar gemäß der Tabelle auf der Rückseite
- Festhonorar:
- Honorar-Vorschuss:

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

(Unterschrift/en Auftraggeber)

(Unterschrift Auftragnehmer)

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Sachverständigenbüros Philipp Launer

Honorartafel für Verkehrswertgutachten

(abhängig von Verkehrswert und Schwierigkeitsgrad)

Stand: 01.09.2019

Objektwert in T€	Normal- stufe	Schwierig- keitsstufe	Objektwert in T€	Normal- stufe	Schwierig- keitsstufe
bis 50	1.200	1.350	600	2.400	2.800
75	1.300	1.450	650	2.500	2.900
100	1.400	1.550	700	2.600	3.000
125	1.500	1.650	750	2.700	3.100
150	1.600	1.750	1.000	3.200	3.600
175	1.650	1.800	1.500	3.700	4.100
200	1.700	1.850	2.000	4.200	4.700
225	1.750	1.900	2.500	4.700	5.200
250	1.800	2.000	3.000	5.200	5.700
275	1.850	2.100	3.500	5.700	6.200
300	1.900	2.200	4.000	6.200	6.700
350	1.950	2.300	4.500	6.700	7.200
400	2.000	2.400	5.000	7.200	7.800
450	2.100	2.500	7.500	10.000	11.000
500	2.200	2.600	10.000	12.500	14.000
550	2.300	2.700	> 10.000	auf Anfrage	

weitere Kosten und Gebühren:

Gutachterstunde für sonstige Dienstleistungen:	125,00 €
Helferstunde:	75,00 €
Erstellen des Gutachtens als .pdf-Datei:	25,00 €
Beschaffung eines Grundbuchauszuges:	20,00 €
Beschaffung eines Auszuges a.d. Liegenschaftskataster:	20,00 €
Beschaffung eines amtlichen Lageplans:	30,00 €
Auszug aus der Bodenrichtwertkarte	10,00 €
Fahrtkosten pro km:	0,80 €
Fotoarbeiten pro Original:	2,00 €
Fotokopien (s/w):	0,30 €
Fotokopien (farbig):	1,00 €
Schreibgebühr pro Seite:	3,00 €

- sämtliche Kosten verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer
- die Kosten für die Beschaffung von Auszügen aus städtischen Bauakten sind abhängig vom Umfang und den Gebühren der jeweiligen Behörden

<u>Objektwert:</u>	Der Wert, nach dem sich das Honorar richtet, ist der Grundstücks- oder sonst nach dem Gutachtenzweck zum Stichtag zu ermittelnde Wert ohne Abzug des Reparaturstaus und wirtschaftlicher Wertminderungen (Wohnrechte, Nießbrauchrechte u.s.w.)
<u>Normalstufe:</u>	Wertermittlungen für Gebäude, die nicht älter als 20 Jahre sind und für die sämtliche benötigten, mit dem Bestand übereinstimmenden Bauunterlagen vorgelegt werden.
<u>Schwierigkeitsstufe:</u>	Die Sätze der Schwierigkeitsstufe gelten als vereinbart bei Wertermittlungen <ul style="list-style-type: none"> - für Erbbaurechte, Nießbrauch-, Wohn- und sonstige Rechte sowie bei Umlegungs- / Enteignungsverfahren - zu deren Durchführung der Auftragnehmer erforderliche Unterlagen beschaffen, überarbeiten oder anfertigen muss, z. B. Beschaffung von Grundstücks-, Grundbuch- oder Katasterunterlagen, örtliche Bestandsaufnahme der Bauten sowie Berechnung von Wohn-/ Nutzflächen und Bruttogeschossfläche bzw. umbautem Raum, Anfertigung von Systemskizzen im Maßstab nach Wahl und / oder Ergänzung vorhandener Grundriss- / Schnittzeichnungen - für Gebäude, die zum Zeitpunkt der Wertermittlung älter als 20 Jahre sind - bei besonderen Unfallgefahren, starkem Schmutz oder Staub sowie nicht unerheblichen Erschwernissen

Die Prüfung des Vorliegens von Baugenehmigungen und ggf. der Übereinstimmung ausgeführter Bauvorhaben mit den Bauzeichnungen, der Baugenehmigung(en) und der verbindlichen Bauleitplanung ist nicht Gegenstand des Auftrages.

Sachverständigenhaftung: Bei allen gegen den Sachverständigen gerichteten Schadensersatzansprüchen ist die Haftung des Sachverständigen bzw. seiner Erfüllungsgehilfen für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung begrenzt auf eine Haftungssumme in Höhe von 25.000,00 €. Die Verjährungsfrist für alle gegen den Sachverständigen in Betracht kommenden Ansprüche beträgt 3 Jahre, gerechnet ab Übergabe des Gutachtens an den Auftraggeber, soweit nicht eine kürzere gesetzliche Frist gilt (§ 638 BGB). Im übrigen bleiben die gesetzlichen Gewährleistungs- und Haftungsvorschriften unberührt. Der Sachverständigenvertrag begründet keine Schutzpflichten bzw. sonstige Schutzwirkungen zugunsten Dritter. Die vertragliche oder vertragsähnliche Haftung gegenüber Dritten ist – auch im Wege der Abtretung – ausgeschlossen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, einem Dritten, dem er das Gutachten zugänglich macht oder der sonst auf unmittelbare oder mittelbare Veranlassung des Auftraggebers Kenntnis des Gutachtens oder des Gutachtenergebnisses erhält, auf diesen Dritthaftungsausschluss hinzuweisen. Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Sachverständigen an Dritte bedarf im Übrigen der Zustimmung des Sachverständigen.

Datenschutz: Mit der Auftragsvergabe teilt der Auftraggeber dem Sachverständigen die personenbezogenen Daten mit, die zum Zweck der Vertragsdurchführung, zur Erfüllung der vertraglichen und vorvertraglichen Pflichten und aufgrund gesetzlicher Pflichten benötigt werden. Diese Daten werden nur so lange aufbewahrt, wie dies zur Erfüllung des jeweiligen Zweckes und zur Erfüllung regulatorischer Vorgaben notwendig ist, in der Regel für die Dauer des jeweiligen Vertragsverhältnisses einschließlich einer evtl. geltenden gesetzlichen Aufbewahrungsfrist. Unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und der bestehenden internen Regelungen werden personenbezogenen Daten den für betriebliche Zwecke an externe Dienstleister und Auftragsverarbeiter, bei Melde- und Auskunftspflichten an die zuständige Behörde und bei Klärungen von Ansprüchen und Beschuldigungen an Anwälte und staatliche Behörden weitergegeben. Die Umsetzung angemessener technischer und organisatorischer Maßnahmen zur Datensicherheit wird durch interne Regelungen und - wenn die Daten von einem externen Dienstleister verarbeitet werden - durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen gewährleistet.

Der Auftraggeber kann Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber kann er unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung seiner Daten verlangen. Ihm kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung seiner Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von ihm bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen. Daneben hat er das Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde.

Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass die Fotodokumentation des Gutachtens mit digital hergestellten und auf elektronischen Speichermedien archivierten Lichtbildern (Digitalfotos) erfolgt.